

B e r i c h t

der

Eisenbahnkommission des Ständerathes über den Beschluß
des Nationalrathes betreffend Konzession für eine Eisen-
bahn Lausanne-Schallens.

(Vom 18. Juli 1872.)

Durch Beschluß vom 6. Juni 1872 hat der Große Rath des Kantons Waadt den Herren A. Vermont, Mitglied des Großen Rathes, S. Bury, Kantonsrichter, A. v. Cerjat, Mitglied des Großen Rathes, J. Cytel, Mitglied des Großen Rathes, S. Juat, Mitglied des Großen Rathes und Ernest Ruchonnet, Mitglied des Großen Rathes, eine Konzession erteilt für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lausanne nach Schallens nach dem System des Hrn. Ingenieur Larmanjat, über dessen Beschaffenheit in den der Bundesversammlung zu Gebote stehenden Akten keine nähern Angaben zu finden sind. Die Bedingungen der Konzession und die Beziehungen des Staates zu dem Unternehmen sind festgestellt in einer Uebereinkunft betreffend diese Konzession und einem Pflichtenheft, vom gleichen Tage datirt und vom Präsidenten und Sekretär des Großen Rathes unterzeichnet. Da das System Larmanjat von der gewöhnlichen Konstruktionsart der Eisenbahnen bedeutend abweicht, so erachtete sich der Große Rath für kompetent, diese Eisenbahn von den Bestimmungen der Verordnung des Bundesrathes vom 9. August 1854 über die technische Einheit im Eisenbahnwesen zu entbinden, wogegen dem Staat sehr weit gehende Befugnisse, ja sogar die Auflösung der Gesellschaft und die Liquidation ihres Vermögens vorbehalten werden, wenn das angewandte System sich nicht bewähren sollte. — Der Nationalrath hat kein Bedenken getragen, gemäß dem Antrag des Bundesrathes in Art. 5 des vorliegenden Beschlußentwurfes gleichfalls di-

Dispensation der Gesellschaft von der Bestimmung der Verordnung vom 9. August 1854 betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen zu beantragen. Die Kommission findet jedoch, es dürfe dies nur unter der Bedingung geschehen, daß dem Bunde das nämliche Recht vorbehalten werde, welches der Kanton Waadt sich in Art. 7 der Uebereinkunft vom 6. Juni 1872 betreffend die Konzession für eine Eisenbahn nach dem System Varmanjat zwischen Echallens und Lausanne zugesprochen hat, gemäß folgender Bestimmung:

Die konzessionirte Gesellschaft verpflichtet sich, beim Betrieb der Bahn alle Verbesserungen in Anwendung zu bringen, deren das zur Ausführung gebrachte System fähig ist und der Kanton Waadt ist nöthigenfalls berechtigt, sie zur Vornahme dieser Verbesserungen anzuhalten.

Die Kommission beantragt Ihnen daher, dem Art. 5 des bundesrätlichen Antrages die nämliche Bestimmung als Absatz 2 beizufügen und im Uebrigen dem Beschluß des Nationalrathes ohne Vornahme einer weiteren Aenderung beizutreten.

Bern, den 18. Juli 1872.

Im Namen der Eisenbahnkommission
des Ständerathes:
Sulzer.

Zusatzantrag zu Art. 5.

„Die konzessionirte Gesellschaft verpflichtet sich, beim Betrieb der Bahn alle Verbesserungen in Anwendung zu bringen, deren das zur Ausführung gebrachte System fähig ist, und der Bundesrath ist nöthigenfalls berechtigt, sie zur Vornahme dieser Verbesserungen anzuhalten.“

Note. Der Ständerath ließ diesen am 19. Juli angenommenen, jedoch vom Nationalrath am 20. Juli gestrichenen Zusatz daraufhin fallen.

Bericht der Eisenbahnkommission des Ständerathes über den Beschluss des Nationalrathes betreffend Konzession für eine Eisenbahn Lausanne-Echallens. (Vom 18. Juli 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.08.1872
Date	
Data	
Seite	140-141
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 396

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.